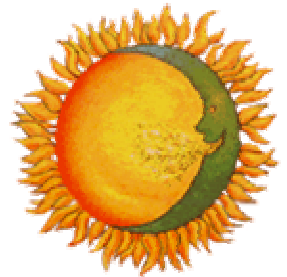


Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Umsonst & Draussen Kultur e.V. Vlotho

Gebt diesen Antrag bitte an unserem Infostand ab oder schickt ihn an:
Umsonst & Draussen Kultur e.V. Vlotho
Postfach 1601
32590 Vlotho



festivalkult!

Ich möchte Mitglied werden im Verein Umsonst & Draussen Kultur e.V. Vlotho

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

eMail: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Telefon 2: _____

Fax: _____

Datum, Unterschrift
(bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Derzeit beträgt der Jahresbeitrag 35.- Euro.
Es ist aber möglich einen erhöhten Beitrag einzuzahlen.

Ich möchte gerne folgenden Beitrag bezahlen:

35 € _____ €

Einzugsermächtigung

Hiermit erteile ich dem Verein U&D Kultur e.V. mein Einverständnis, den oben genannten Jahresbeitrag von meinem Konto bis auf Widerruf abzubuchen.

Bank: _____

BLZ: _____

Kontoinhaber: _____

KTO: _____

Datum, Unterschrift Kontoinhaber / Kontoinhaberin

Satzung Umsonst & Draussen Kultur e.V. Vlotho

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Umsonst & Draussen Kultur e.V. Vlotho“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Vlotho. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung des kulturellen Lebens sowohl durch Veranstaltungen in den Bereich Musik, Theater, bildende Kunst und Literatur als auch durch eigene Aktivitäten in diesen und sonstigen kulturellen Bereichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dafür notwendige Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Mitgliedschaft, über die der Vorstand entscheidet, wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschließung. Der Austritt ist nur zulässig zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck grüßlich zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und „besondere Vertreter, (genannt Ressortleiter)“ zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins (erweiterter Vorstand).

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen berufen. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung der Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, wählt den Vorstand und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Ressortleiter). Die Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit gefällt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen verhandelt werden, wenn sie 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder sowie der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zum Wechsel im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.
- (4) Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Nachweisliche Ausgaben zur Erfüllung übertragener Aufgaben werden aus Vereinsmitteln erstattet.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Neben dem Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung sind von der Mitgliederversammlung „besondere Vertreter (Ressortleiter)“ im Sinne des § 30 BGB zu bestimmen. Diese Ressortleiter können auch Nichtmitglieder sein. Ihre Aufgabe ist es, die verschiedenen Aktivitäten des Vereins zu gestalten und zu koordinieren. Die Betreuung einzelner Bereiche der Arbeit wird diesen besonderen Vertretern (Ressortleitern) übertragen. Die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben eingegangenen Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (2) Die Ausführungen zu den Mitgliedern des Vorstandes gelten sinngemäß für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 10 laufende Geschäfte

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands e.V.“, den „Arbeitskreis Jugend, Familie, Frauen und Kultur e.V. Bünde“ und das Frauenhaus Herford, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.